

Auftragsverarbeitungsvertrag (AVV)

zwischen der Jasic-Online GmbH (nachfolgend „Auftragsverarbeiter“)
und dem jeweiligen Kunden (nachfolgend „Verantwortlicher“)

§ 1 Gegenstand und Dauer des Vertrags

- (1) Dieser Vertrag regelt die Rechte und Pflichten der Parteien in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragsverarbeiter im Auftrag des Verantwortlichen.
- (2) Der Gegenstand der Verarbeitung ergibt sich aus dem zwischen den Parteien geschlossenen Hauptvertrag (z. B. Servicevertrag, Dienstleistungsvertrag). Dieser AVV ist nur gültig, solange der Hauptvertrag besteht.
- (3) Dieser Vertrag tritt mit Abschluss des Hauptvertrages in Kraft und endet automatisch mit dessen Beendigung.

§ 2 Art und Zweck der Verarbeitung

- (1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragsverarbeiter erfolgt ausschließlich zur Erfüllung der vertraglich vereinbarten Leistungen aus dem Hauptvertrag.
- (2) Die Art der Verarbeitung umfasst insbesondere, aber nicht ausschließlich:

- Erhebung, Speicherung, Organisation und Anpassung von Daten.
- Abruf, Nutzung, Offenlegung durch Übermittlung und Verbreitung.
- Abgleich, Einschränkung, Löschung und Vernichtung. (3) Der Zweck der Verarbeitung ist:
- Entwicklung, Anpassung und Wartung von Softwarelösungen.
- Erstellung und Betreuung von Websites.
- Support- und Beratungsleistungen.
- Hosting, Datenspeicherung und technische Systembetreuung.

§ 3 Art der Daten und Kategorien betroffener Personen

- (1) Folgende Kategorien personenbezogener Daten können verarbeitet werden:

- Stammdaten (z. B. Name, Anschrift, E-Mail-Adresse).
- Vertragsdaten (z. B. Leistungsdaten, Abrechnungsdaten, Zahlungsdaten).
- Kommunikationsdaten (z. B. Korrespondenz, Logdateien).
- Technische Daten (z. B. IP-Adressen, Zugangsdaten, Benutzerkennungen).
- Projektdaten (z. B. Projektnotizen, Aufgaben). (2) Betroffene Personen sind insbesondere:
- Mitarbeiter des Verantwortlichen.
- Kunden, Interessenten und Geschäftspartner des Verantwortlichen.

§ 4 Weisungsbefugnis und Mitwirkungspflichten

- (1) Der Auftragsverarbeiter verarbeitet die Daten ausschließlich auf dokumentierte Weisung des Verantwortlichen, es sei denn, eine Verarbeitung ist aufgrund von EU- oder nationalem Recht erforderlich. Mündliche Weisungen sind unverzüglich in Textform zu bestätigen.

(2) Der Verantwortliche ist dafür verantwortlich, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten durch ihn selbst und durch den Auftragsverarbeiter rechtmäßig ist.

(3) Der Auftragsverarbeiter informiert den Verantwortlichen unverzüglich, wenn er der Auffassung ist, dass eine Weisung gegen geltendes Recht verstößt.

§ 5 Technische und Organisatorische Maßnahmen (TOMs)

(1) Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich, die in Anlage 1 dieses Vertrages aufgeführten technischen und organisatorischen Maßnahmen (TOMs) umzusetzen und aufrechtzuerhalten, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten.

(2) Der Auftragsverarbeiter kann die TOMs anpassen, solange das Schutzniveau nicht unterschritten wird. Der Verantwortliche wird über wesentliche Änderungen unverzüglich in Textform informiert.

§ 6 Pflichten des Auftragsverarbeiters

Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich,

- die Daten nur gemäß den Weisungen des Verantwortlichen zu verarbeiten.
- die Daten vertraulich zu behandeln und sicherzustellen, dass seine Mitarbeiter auf die Vertraulichkeit verpflichtet sind.
- den Verantwortlichen unverzüglich über Datenschutzverletzungen zu informieren.
- den Verantwortlichen bei der Erfüllung seiner datenschutzrechtlichen Pflichten zu unterstützen, insbesondere:
 - bei der Beantwortung von Auskunftersuchen betroffener Personen.
 - bei der Einhaltung der Melde- und Benachrichtigungspflichten bei Datenschutzverletzungen.
 - bei der Durchführung von Datenschutz-Folgenabschätzungen.

§ 7 Unterauftragsverarbeiter

(1) Die Beauftragung von Unterauftragsverarbeitern ist zulässig, sofern der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen in Textform informiert und dieser nicht innerhalb von zwei Wochen schriftlich widerspricht.

(2) Der Auftragsverarbeiter stellt durch vertragliche Vereinbarungen mit den Unterauftragsverarbeitern sicher, dass die Anforderungen des Art. 28 DSGVO erfüllt sind.

(3) Aktuell eingesetzte Unterauftragsverarbeiter:

- ALL-INKL.com - Neue Medien Münnich: Hosting und Serverbetrieb, Hauptstraße 68, 02742 Friedersdorf, Deutschland.
- Hetzner Online GmbH: Hosting und Serverbetrieb, Industriestr. 25, 91710 Gunzenhausen, Deutschland.
- Microsoft Deutschland GmbH: Cloud-Dienste, Datenspeicherung, Walter-Gropius-Straße 5, 80807 München, Deutschland.
- sevDesk GmbH: Buchhaltungssoftware, Hauptstraße 115, 77652 Offenburg, Deutschland.
- Atlassian Pty Ltd: Projektmanagement-Tools (Projektdaten), 341 George Street, Sydney NSW 2000, Australien (Datenhaltung ausschließlich in der EU).

§ 8 Rechte des Verantwortlichen und Kontrollmöglichkeiten

(1) Der Verantwortliche hat das Recht, die Einhaltung der Vorschriften dieses Vertrages und der TOMs durch den Auftragsverarbeiter zu kontrollieren.

(2) Er kann sich hierfür auf Auskünfte, Zertifizierungen oder Berichte von unabhängigen Dritten stützen. Bei

Bedarf kann nach vorheriger Absprache eine Prüfung vor Ort durchgeführt werden. Die Kosten der Prüfung trägt der Verantwortliche.

§ 9 Löschung und Rückgabe von Daten

(1) Nach Beendigung des Hauptvertrages und auf Weisung des Verantwortlichen hat der Auftragsverarbeiter die personenbezogenen Daten entweder zu löschen oder an den Verantwortlichen zurückzugeben.

(2) Die Löschung oder Rückgabe hat spätestens 30 Tage nach Beendigung des Vertragsverhältnisses zu erfolgen, sofern keine gesetzliche Aufbewahrungspflicht besteht.

§ 10 Schlussbestimmungen

(1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Gerichtsstand ist der Geschäftssitz des Auftragsverarbeiters.

(3) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Textform (z. B. E-Mail).

Anlage 1: Technische und Organisatorische Maßnahmen (TOMs)

Anlage 1: Technische und Organisatorische Maßnahmen (TOMs)

1. Vertraulichkeit (Art. 32 Abs. 1 b DSGVO)

- **Zutrittskontrolle:** Maßnahmen zur Verhinderung des unbefugten Zutritts zu Datenverarbeitungsanlagen (z. B. Schließanlagen, Alarmanlagen, Sicherheitspersonal).
- **Zugangskontrolle:** Maßnahmen zur Verhinderung des unbefugten Zugriffs auf IT-Systeme (z. B. komplexe Passwörter, Multi-Faktor-Authentifizierung, automatische Sperre).
- **Zugriffskontrolle:** Maßnahmen zur Sicherstellung, dass nur autorisierte Personen auf Daten zugreifen können (z. B. Rollen- und Rechtekonzepte, Protokollierung von Zugriffen).

2. Integrität (Art. 32 Abs. 1 b DSGVO)

- **Weitergabekontrolle:** Maßnahmen zur Sicherstellung, dass personenbezogene Daten bei der Übermittlung nicht unbefugt gelesen, kopiert oder verändert werden können (z. B. Transportverschlüsselung).
- **Eingabekontrolle:** Maßnahmen zur Sicherstellung, dass nachträgliche Veränderungen nachvollzogen werden können (z. B. Audit-Trails, Logging).

3. Verfügbarkeit und Belastbarkeit (Art. 32 Abs. 1 b DSGVO)

- **Verfügbarkeitskontrolle:** Maßnahmen zur Verhinderung versehentlicher Zerstörung oder Verlust von Daten (z. B. Datensicherungskonzepte, redundante Systeme, Notfallpläne).
- **Auftragskontrolle:** Maßnahmen zur Sicherstellung, dass die Datenverarbeitung weisungsgemäß erfolgt (z. B. klare Vertragsvorgaben, Schulung der Mitarbeiter).

4. Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung (Art. 32 Abs. 1 d DSGVO)

- **Datenschutzmanagement:** Regelmäßige Überprüfung und Bewertung der Maßnahmen (z. B. durch interne Audits, externe Zertifizierungen).